

Aufforderung zur Stellung von Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung für das Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen für Blockteil M1b und Block M4

(2000/C 256/04)

Der Wirtschaftsminister des Königreichs der Niederlande teilt die Beantragung einer Genehmigung für das Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen mit. Der Antrag gilt für Block M4 sowie Teil M1b des Blocks M1 gemäß der Karte in der Anlage I der Verordnung über Genehmigungen für Kohlenwasserstoffe auf der Kontinentalplatte 1996 (Stert. 93).

Der Wirtschaftsminister fordert hiermit gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und unter Verweis auf die Veröffentlichung der Neunten Runde von Anträgen auf Erteilung von Genehmigungen für das Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen (Stert. 33, 1995) zur Stellung eines Antrags auf Genehmigung des Aufsuchens von Kohlenwasserstoffen für Blockteil M1b und Block M4 auf.

Anträge können während 13 Wochen nach Veröffentlichung dieser Aufforderung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* gestellt werden. Sie sind an den Wirtschaftsminister — zu Händen des Direktors Energieerzeugung — mit Angabe des Vermerks „Persönlich zu überreichen“ an folgende Adresse zu richten: Bezuidenhoutseweg 6, 2594 AV Den Haag, Niederlande. Anträge, die nach dieser Frist gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.

Über die Anträge wird innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der genannten Frist entschieden.

Nähere Informationen sind erhältlich unter der Telefonnummer (31-70) 379 66 85.

Liste der Bezeichnungen der Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise und Berufsbezeichnungen praktischer Ärzte — Veröffentlichung gemäß Artikel 41 der Richtlinie 93/16/EWG

(2000/C 256/05)

Gemäß Artikel 41 der Richtlinie 93/16/EWG des Rates⁽¹⁾ haben die Mitgliedstaaten der Kommission Maßnahmen mitzuteilen, die sie getroffen haben, um dieser Richtlinie nachzukommen. Nach dieser Meldung hat die Kommission gemäß Artikel 41 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* insbesondere eine Mitteilung mit der Angabe der von jedem Mitgliedstaat für die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise und gegebenenfalls Berufsbezeichnungen angenommenen Bezeichnungen zu veröffentlichen.

Die im *Amtsblatt C 393* vom 31. Dezember 1996, S. 4, veröffentlichte Liste wird wie folgt richtig gestellt:

Unter „1. Bezeichnung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise“ wird der Dänemark betreffende Text durch folgenden Text ersetzt:

„DÄNEMARK Speciallæge — I almen medicin“.

Unter „2. Bezeichnung der Berufsbezeichnungen“ wird der Dänemark betreffende Text durch folgenden Text ersetzt:

„DÄNEMARK Speciallæge — I almen medicin“.

⁽¹⁾ ABl. L 165 vom 7.7.1993, S. 1.
